



Bestimmungen der Lauterbach Spedition-GmbH bei Aufträgen für Tankfahrzeuge und Tankcontainer

1. Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für sämtliche Aufträge, die der Auftragnehmer von der Lauterbach Spedition-GmbH - nachstehend LC genannt - erhält.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich sämtliche Anforderungen stets in vollem Umfang einzuhalten. Der Auftragnehmer wird die LC unverzüglich und in jedem Einzelfall davon unterrichten, wenn und in wieweit einzelne Anforderungen von ihm nicht oder nicht vollständig eingehalten werden können. In diesem Fall ist die LC berechtigt, von einem bereits erteilten Transportauftrag zurück zu treten.

2. Allgemeine Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sämtliche für den Betrieb eines Transportunternehmens erforderliche Meldungen durchzuführen und Genehmigungen einzuholen (z. B. Gewerbeanmeldung, EU-Lizenz u. a.). Der Auftragnehmer ist verantwortlich dafür, dass in seinem Betrieb bei der Durchführung der Transporte alle nationalen und internationalen Bestimmungen und Gesetze eingehalten werden (z.B. HGB, GüKG, CMR, GGVSE, ADR, StVG, StVO, Gewichtsbeschränkungen, Tunnelbestimmungen etc.).

Daneben verpflichtet sich der Auftragnehmer, die Werksvorschriften bei dem Kunden, sowie besondere Kundenanforderungen einzuhalten, es sei denn, diese würden gegen zwingendes Recht verstoßen. Der Auftragnehmer hat sich bei Transporten in das Ausland über die dortigen Bestimmungen und Regelungen zu informieren und einzuhalten. Der Auftragnehmer hat sich, falls ihm das Produkt nicht bekannt ist, über das Produktdatenblatt und evtl. Sicherheitsdatenblatt über das Produkt zu informieren, welche auf Anfrage von LC zugestellt werden.

Sollte es während des Transportes zu Vorfällen, Verzögerungen etc. kommen, ist die LC unverzüglich darüber zu informieren. Bei Unfällen und Schäden ist sofort ein Bericht zu erstellen. Bei anderen Vorfällen muss auf Verlangen ein Bericht erstellt werden.

Zur Aufnahme von Unfällen muss unser 16 Punkte Report (Schadensmeldung.doc), den sie unter folgendem Link:

<http://lcnnet.eu/de/downloads/> herunterladen können, benutzt werden.

3. Versicherungsschutz und Haftbarhaltung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nachfolgende Versicherungen abzuschließen und dauerhaft aufrecht zu erhalten:

1a) KfZ-Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 100 Millionen Euro (je geschädigter Person maximal 8 Millionen Euro). Fahrzeuge mit nicht deutscher Zulassung sind mit der landesüblichen höchst möglichen Deckungssumme gegen Haftpflicht zu versichern.

b) Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 2,5 Mio. € je Schadensfall

c) Verkehrshaftungsversicherung/Transportversicherung mit 40 SZR pro kg.

Bei Beschädigungen oder Verlust des zu transportierendem Gutes halten wir den Auftragnehmer generell haftbar.

d) Wir arbeiten ausschl. nach ADSP neuester Fassung

4. Ausgeschlossene Personen und Firmen

Der Auftragnehmer versichert, dass weder er noch von ihm mit der Durchführung der Beförderung beauftragten Personen auf der Boykottliste der USA gelistet ist: SDN-Listen (Specially destined nationals and blocked persons):

<http://www.ustreas.gov/offices/enforcement/ofac/sdn/index.html>

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, stets dafür Sorge zu tragen, dass bei der Durchführung des Transportauftrages keine der auf der genannten Liste enthaltenden Personen oder Firmen beteiligt ist.

5. Kontrollen

Ferner verpflichtet sich der Auftragnehmer, ausnahmslos dafür Sorge zu tragen, dass die gesetzliche Kontroll- und Aufbewahrungspflichten in seinem Betrieb und von dem von ihm eingesetzten Personen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die Mitführungspflicht von Tachoscheiben und Fahrerkarte durch die Fahrer, sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kontroll- und Aufbewahrungspflichten (Tachoscheiben und Daten des digitalen Tachographen).

6. Durchführung der Transporte

Der Auftragnehmer wird für die Durchführung der Transporte nur zuverlässige, sorgfältig geschulte und mit den Anforderungen vertraute Fahrer einsetzen. Die Fahrer müssen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis CE, ADR-Schein sowie Fahrerkarte sein. Der Fahrer hat bei jeder Fahrt seine Fahrerlaubnis, seine Ausweispapiere und im grenzüberschreitenden Verkehr auch gültige Reisedokumente mitzuführen.

Ferner ist von dem Fahrer eine Firmenzugehörigkeitsbestätigung und Fahrerbestätigung mitzuführen:

Fahrer mit Staatsangehörigkeiten aus nicht EU-Ländern benötigen eine EU-Fahrerlaubnis (Fahrbescheinigung) nach GüKG, sowie eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis. Die Fahrer müssen Deutsch oder Englisch verstehen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Vorliegen der erforderlichen Erlaubnisse bei den Fahrern zu prüfen.

Das Führen eines Fahrzeuges unter Alkohol-, Drogen- oder Medikamenteneinfluss ist strikt verboten. Es gilt die 0,0 Promille-Grenze.

Bei der Durchführung des Transportes ist von den Fahrern die persönliche Schutzausrüstung mitzuführen und zu benutzen (bei jedem Be- und Entladevorgang sind mindestens Schutzbrille, Arbeitskombi (flammenhemmend&antistatisch [EN531/EN1149]), Handschuhe und Sicherheitsschuhe zu tragen, sowie falls vorgeschrieben ein Auffanggurt bei Besteigen des Tanks). Vorschriften auf dem jeweiligen Werksgelände sind strikt einzuhalten (Sicherheitsbestimmungen). Es sind nach jeder Be- und Entladung und vor jedem Fahrtantritt, Abfahrtskontrollen durchzuführen. (Dichtheit des Tanks, Funktionstüchtigkeit, Reifen etc.)

Für jeden Transport ist ein Frachtbrief/CMR-Frachtbrief auszustellen (falls dieser nicht von der Ladestelle ausgestellt wird - In diesem Fall muss dieser verwendet werden), gemäß den gesetzlichen Vorgaben und vorgeschriebenen Inhalten. Der Empfänger muss den Empfang des Gutes auf dem Frachtbrief und Lieferschein des Absenders (wenn vorhanden) mit Unterschrift und evtl. Stempel bestätigen. Es sind die Be- und Entladezeiten auf dem Frachtbrief zu vermerken, ansonsten können Standgeldforderungen nicht anerkannt werden.



Nach Beendigung des Transportes ist der Auftragnehmer verpflichtet, unaufgefordert alle Transporte- und Zollunterlagen unverzüglich an die LC weiterzuleiten. Ohne die Vorlage der Unterlagen können Frachtabrechnungen nicht anerkannt werden. Bis zum Eingang der Unterlagen steht der LC ein Zurückbehaltungsrecht zu.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Transportdaten geheim zu halten, soweit sie nicht aufgrund behördlicher Vorschriften bekannt gegeben werden müssen.

Die Mitnahme von betriebsfremden Personen bei der Durchführung der Transporte ist verboten.

7. Technische Anforderungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das von ihm zur Erfüllung des Transportauftrages eingesetzte technische Gerät, insbesondere die Kraftfahrzeuge, regelmäßig zu warten und in einwandfreiem technischen Zustand zu halten, der den gesetzlichen Regelungen entspricht. Für chemische Güter ist geeignetes Tankmaterial (mindestens V2A Edelstahl) mit Isolierung und den notwendigen gesetzlichen Prüfungen einzusetzen. Weiterhin müssen Schläuche, Dichtungen, Ventile und Pumpen für das Produkt geeignet sein.

Mindestanforderung sind ADR-Fahrzeug und Ausrüstung, Kompressor, 10m Schlauch und alle notwendigen Anschlüsse. Darüber hinaus gehende Anforderungen sind auf unseren Aufträgen vermerkt. Wird ein Tankcontainer für eine Ladung eingesetzt, ist unsere Disposition darüber zu informieren, ob unser Kunde dies akzeptiert. Des weiteren muss der TC vor Beladung einen Vakuumtest bei der Reinigungsstelle durchführen und den Nachweis bei der Ladestelle abgeben.

Abweichungen bedürfen der vorherigen Abstimmung.

8. Reinigung

Der Auftragnehmer hat eigenverantwortlich sicherzustellen, dass eine geeignete Reinigung des Tankes vor Beladung erfolgt und ein Reinigungsattest (ECD) für diese ausgestellt wird. Wenn eine spezielle Reinigung (Dampf etc.) für das Produkt notwendig ist, wird dies von uns angewiesen. Das Reinigungsattest muss auf Verlangen der Ladestelle ausgehändigt werden. Es muss sichergestellt werden, dass das für die spätere Beförderung und Entladung eingesetzte Equipment sauber, geeignet (s. Pt.9), frei von jeglichen Wasserrückständen und der Tank nicht heiß (>35°C) ist [sollte der Tank diese Grenze überschreiten ist mit unserer Disposition abzuklären, ob eine Verladung möglich ist].

9. Vorprodukte

Vor jeder Auftragsannahme ist mit unserer Disposition zu prüfen, ob das Produkt mit dem Vorprodukt vereinbar ist. Wird ein Fahrzeug mit einem von uns nicht genehmigten Vorprodukt gestellt, wird dieses nicht verladen und alle Kosten für Leeranfahrt und Stellung des Ersatzfahrzeuges gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

10. Entladung des Produkts

Vor der Entladung des Produkts muss der Fahrer des Auftragnehmers mit der verantwortlichen Person der Entladestelle das Produkt sowie die gelieferte Menge verifizieren. Der Fahrer und das Entladepersonal müssen vor der Entladung sicherstellen, dass das richtige Produkt in den dafür vorgesehenen Tank entladen wird und genügend Kapazität zur Verfügung steht (Überfüllsicherung). Während des Entladevorgangs muss geprüft werden, ob alle Verbindungen dicht sind und eine ausreichende Belüftung des Tankes gewährleistet ist. Der Entladevorgang ist vom Fahrer und Entladepersonal zu überwachen.

11. Qualität

Vom Auftragnehmer wird ein System zur Sicherung von SSQHE (Safety, Security, Quality, Health and Environment) Aspekten gefordert.

Dieses sollte mindestens beinhalten:

- Riskmanagement und geeignete Notfallpläne
- Report und Analysensystem über Unfälle, Reklamationen etc.
- Dokumenten- und Prozessmanagementsystem
- Schriftliche Unternehmenspolitik
- Schulung der Mitarbeiter
- System über die Auswahl von Auftragnehmern
-

Ein Qualitätssystem nach den Standards ISO 9001, ISO 14001 oder SQAS ist wünschenswert.

12. Ergänzende Bestimmungen

Ein Transportauftrag wird dem Auftragnehmer persönlich zur eigenen Durchführung erteilt. Eine Weitervermittlung oder Weitervergabe des Auftrages ist nicht zulässig.

Bei Nichteinhaltung der Lade- bzw. der Entladetermine werden die hierfür anfallenden Kosten an den Auftragnehmer weiterbelastet. Bei Reklamationen, durch den Auftragnehmer verursacht, behält sich die LC eine Regressforderung offen.

Grundsätzlich wird von der LC eine eigene Standgeldforderung an den Kunden gestellt. Sollten Standgeldforderungen vom Kunden nicht übernommen werden besteht kein Anspruch gegenüber der LC.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, während der Dauer der Geschäftsbeziehung mit LC, längstens für die Dauer von 6 Monaten nach der Durchführung des letzten Transportauftrages für die LC nicht unmittelbar oder mittelbar über Dritte für Kunden der LC im gleichen Geschäftsfeld wie die LC tätig zu werden.

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung bzw. der Durchführung eines Transportauftrages ist D- 95030 Hof.